

3. Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen am 1. 1. 1971*)

1 000

Gegenstand der Nachweisung	Insgesamt	Gegenstand der Nachweisung	Insgesamt
Wohngebäude	2 253,5	Wohnungen in Wohngebäuden	
errichtet bis 1899	962,7	nach dem Baualter	
1900 bis 1945	935,3	errichtet bis 1899	2 287,7
1946 und später	355,4	1900 bis 1945	2 431,4
Bestand an Wohnungen	6 057,0	1946 und später	1 252,0
Wohnfläche je Wohnung in qm	57,9		
Wohnungen in Wohngebäuden	5 971,0	nach der Ausstattung ¹⁾	
nach der Größe		Zentralheizung	631,8
1 Raum	666,3	Gasanschluß	3 211,2
2 Räume	2 198,9	Bad oder Duschraum	2 311,8
3 Räume	2 003,3	Wasserleitung in der Wohnung	4 906,0
4 Räume	755,7	Innentoilette	2 494,8
5 und mehr Räume	346,8		

*) Ergebnisse der Wohnraum- und Gebäudezählung 1971.

1) Durch Mehrfachzählung keine Summenbildung möglich.

4. Wohnungsbestand nach der Zahl der Wohnräume

1 000

Jahr	Wohnungen					
	insgesamt	mit ... Wohnräumen				
		1	2	3	4	5 und mehr
15. 3. 1961 ¹⁾ 2)	5 507	740	2 128	1 710	640	289
1. 1. 1971 ¹⁾	6 057	680	2 231	2 031	765	350
31. 12. 1971	6 117	683	2 244	2 062	775	352
31. 12. 1972	6 186	686	2 258	2 098	789	355

1) Stichtag der Zählung. — 2) Ohne zweckentfremdet genutzte Wohnungen in Wohngebäuden.

J. Einzelhandel und Gaststätten

Vorbemerkung

Unter »Einzelhandel« fällt der gesamte Warenverkauf an Letztverbraucher. In der Bundesrepublik Deutschland rechnen dagegen zum Einzelhandel nur Unternehmen, deren Hauptfunktion der Absatz von Handelswaren an letzte Verbraucher ist.

Einzelhandels-Verkaufsstellen: Läden (Hauptgeschäfte und Filialen), Verkaufsstände, Verkaufszüge und sonstiger ambulanter Handel sowie Betriebsverkaufsstellen. Außerdem nichtlandwirtschaftliche Produktions- und Dienstleistungsbetriebe (z. B. Industrieläden, Schlachthöfe), die Einzelhandelsumsätze (in dem unten definierten Sinne) tätigen und Verkaufsstellen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft). Nicht einbezogen sind Sonderverkaufsstellen für Veranstaltungen und Stände auf Bauernmärkten.

Eigentumsform der Betriebe: Der sozialisierte Einzelhandel umfaßt den volkseigenen, konsumgenossenschaftlichen und sonstigen sozialisierten Einzelhandel.

Kommissionshandel: Als (privater) Kommissionshandel wird die Tätigkeit von privaten Einzelhändlern bezeichnet, die mit dem sozialisierten Groß- und Einzelhandel einen Kommissionsvertrag abgeschlossen haben. Durch den Kommissionsvertrag wird dem Einzelhändler eine versorgungsmäßige Gleichstellung mit dem staatlichen Handel geboten. Er verpflichtet sich, keine Geschäfte mehr auf eigene Rechnung durchzuführen. Der Kommissionshändler ist nicht mehr einkommen-, sondern lohnsteuerpflichtig.

Einzelhandelsumsatz: Gesamter Warenverkauf an Letztverbraucher. Dazu gehört in Handwerksbetrieben auch der Verkauf eigener Erzeugnisse an Letztverbraucher. Nicht als Einzelhandelsumsatz rechnet der Verkauf von Waren in größeren Mengen an Großverbraucher (hauptsächlich Gemeinschaftsverpflegung — z. B. Werkküchen, Krankenhäuser, Ferienheime) und ihre Weitergabe an Letztverbraucher sowie die Abgabe von Medikamenten, optischen und orthopädischen Heilmitteln und dergleichen, soweit sie als Leistungen der Sozialversicherung vom Verbraucher nicht bezahlt werden.